

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für alle Lieferungen der Derovis GmbH, Otto-Schmirgal-Str. 3, 10319 Berlin,
nachfolgend Derovis genannt
Zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Derovis erbringt ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden AGB. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennt Derovis nicht an, es sei denn, Derovis hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB der Derovis gelten auch dann, wenn Derovis in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- Diese AGB sind nicht zur Verwendung gegenüber Verbrauchern bestimmt, sondern nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsabschluss

- Die Angebote der Derovis sind stets freibleibend und unverbindlich.
- Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Derovis zustande.
- Mündliche Abreden, sowie Änderungen und Ergänzungen von mit Derovis geschlossenen Verträgen, sind nur gültig, wenn sie von Derovis schriftlich bestätigt worden sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

§ 3 Lieferung

- Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit Unterzeichnung des Vertrages, jedoch nicht vor Eingang der im Vertrag vereinbarten, durch den Kunden beizubringenden Dokumente wie Genehmigungen u. a., Freigaben und An- bzw. Vorauszahlungen bei Derovis.
- Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Derovis zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die Derovis die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise Streik, Aussperung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Derovis oder deren Unterprioritäten eintreten, hat Derovis nicht zu vertreten. Sie berechtigen Derovis, die Termine und Fristen für die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder sofern die Vertragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen.
- Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nichts Gegenteiliges im Vertrag vereinbart wurde.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Versicherungen gegen Schäden aller Art erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden.
- Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist Berlin.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- Rechnungen von Derovis sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Zahlungsziele sind in der Rechnung ausgewiesen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks setzt die schriftliche Zustimmung von Derovis voraus und erfolgt nur zahlungshalber. Diskontospesen und andere Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest wird nicht übernommen.
- Zahlungen gelten zu dem Termin als geleistet, wenn Derovis über den Eingang des Betrages vorbehaltlos verfügen kann.
- Befindet sich der Kunde im Verzug, werden bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Derovis behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Außerdem ist Derovis berechtigt, weitere Lieferungen sofort einzustellen.
- Die Aufrechnung ist Derovis gegenüber nur mit von ihr anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Besteht ein Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen des Kunden jedoch nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- Derovis behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware Derovis unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- Derovis ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts weiterzuveräußern, wobei eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verschenkung oder Überlassung im Tausch nicht gestattet ist. Er tritt Derovis bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Derovis nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Derovis behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung anzuzeigen und Derovis alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Einzug notwendig sind.
- Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck oder Wechselprotokoll erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist die Derovis berechtigt, ihre Vorbehaltsware abzuholen. Hat der Kunde Vorbehaltsware mit Fremdwere vermengt/vermischt, ist die Derovis im Einvernehmen mit dem Kunden anhand der Rechnungsunterlagen berechtigt, ihre Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Kunde an dieser Aussonderung nicht mitwirken, ist Derovis berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.
- Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der Derovis gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Derovis an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht der Derovis gehörenden Gegenständen vermischt ist.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit keine anderweitige Regelung schriftlich getroffen wurde, gegenüber Unternehmern ein Jahr und beginnt mit Auslieferung. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Kunden müssen Derovis offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Erhalt der Lieferung, schriftlich mit genauer Angabe von Art und Umfang derselben anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist anzuzeigen.
- Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Soweit ein von Derovis zu vertretender Mangel vorliegt, ist Derovis nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung erhält der Kunde das Recht auf Rücktritt. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen.
- Wählt der Kunde wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbietet die Ware beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Derovis die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- Der Kunde kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Derovis trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht zumutbar ist.
- Die Produktbeschreibungen von Derovis sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Öffentliche Äußerungen und Anpreisungen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- Derovis haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Derovis oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet Derovis nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorherrschbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Derovis ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorherrschbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Vertragspartners, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- Die Regelungen der vorstehenden Abs. 10 und 11 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

§ 7 Software und Lizenzbedingungen, Schutzrechte

- Werden Softwareprodukte von anderen Unternehmen geliefert, gelten die Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Bestimmungen dieser Unternehmen für diesen entsprechende Teil der Lieferung.
- Leistungen für Einweisung und Einführungsunterstützung sowie Wartung sind nicht im Softwarepreis enthalten und sind bei Bedarf gesondert schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu vergüten.
- Werden Softwareprodukte von anderen Unternehmen geliefert, gelten die Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Bestimmungen dieser Unternehmen für diesen entsprechenden Teil der Lieferung.
- Die Softwarebedingungen gelten mit Vertragsabschluss als anerkannt. Die Lizenz gilt mit der Softwarelieferung als erteilt und die vereinbarte Lizenzgebühr wird sofort fällig.
- Eine Vervielfältigung oder Weiterverwertung der von Derovis gelieferten Software ist nicht gestattet, es sei dies wurde ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart. Zur Datensicherung ist der Kunde jedoch berechtigt, von jeder Software eine Sicherungskopie herzustellen. Er wird sämtliche Kennungen, Warenzeichen, Urheberrechtsmerkmale unverändert ebenfalls vervielfältigen und die hergestellte Kopie sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter schützen. Weitere Vervielfältigungen, insbesondere auch das Kopieren des Handbuchs, der Dokumentation und von Bedienungsanleitungen dürfen nicht vom Kunden vorgenommen werden. Ebenso ist es dem Kunden untersagt, auf der Software die Quellencodes zu entwickeln.
- Mit dem Erwerb einer Lizenz für Derovis-Software ist für den Kunden in keiner Weise das Recht verbunden, diese mit anderen Produkten zu verbinden oder zu kombinieren, wenn dadurch eine Patentanmeldung bzw. ein Patent der Derovis verletzt wurde.
- Leistungen für Einweisung und Einführungsunterstützung sowie Wartung sind nicht im Softwarepreis enthalten und sind bei Bedarf gesondert schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu vergüten.
- Die Software darf nur für den vertraglich vereinbarten Gebrauch benutzt werden.
- Derovis übernimmt keine Gewährleistung und/oder Haftung für die Software, die vom Kunden geändert oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere unter Verstoß gegen die in Benutzungshandbüchern oder sonstigen Begleitmaterialien beschriebenen Sorgfaltspflichten benutzt wurde. Insbesondere haftet Derovis nicht für das Funktionieren von Derovis gelieferter Software mit fremdgefertigter Hard- und Software sowie bei Selbstinstallation der Software durch den Kunden.
- Die Speicherung der Software erfolgt auf Datenträgern. Derovis beschränkt die Gewährleistung ausdrücklich auf technisch fehlerhafte Datenspeicherung. Vor dem Öffnen der Versiegelung des Datenträgers ist die Seriennummer des Datenträgers mit der Seriennummer auf der Rechnung bezüglich ihrer Gleichheit zu überprüfen.

§ 8 Exportkontrolle

- Die Liefergegenstände sind für den Endverbleib in das mit dem Kunden vereinbarte Land der Auslieferung bestimmt und dürfen daraus möglicherweise nicht ohne Genehmigung exportiert werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von Derovis erhalten hat, in eigener Verantwortung sämtliche notwendigen Exportgenehmigungen oder andere Dokumente einzuholen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Berlin.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Derovis ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Vertragspartners oder vor anderen, aufgrund in-oder ausländischen Rechts, zuständigen Gerichten zu erheben.
- Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.